



insieme region zurzach

Vereinigung zur Förderung von Menschen mit
Behinderung
Region Zurzach

Statuten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Insieme Region Zurzach, die Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Behinderung in der Region Zurzach, mit Sitz in Kleindöttingen ist eine Institution im Sinne von Art. 60 des ZGB.

Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die Förderung aller Menschen mit einer geistigen und / oder körperlichen Behinderung im Bezirk Zurzach sowie in den angrenzenden Gemeinden der Bezirke Laufenburg, Baden und Brugg.

Art. 3

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Die Vereinigung kann sich einer kantonalen und schweizerischen Vereinigung anschliessen, wenn diese die gleichen Ziele und Bestrebungen verfolgt.

Art. 5

Die Vereinigung kann sich an Unternehmungen und Institutionen beteiligen, wenn die Förderung der Menschen mit geistiger und /oder körperlicher Behinderung im Vordergrund steht. Bedingung ist, dass die Vereinigung ein Mitspracherecht hat.

Art. 6

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Art. 7

Bekanntmachungen erfolgen durch persönliche Benachrichtigung und/oder durch die Lokalpresse.

B. Mitgliedschaft

Art. 8

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Wünschenswert wäre, dass alle Eltern von Menschen mit einer Behinderung Mitglied würden.

Art. 9

Der Beitritt zur Vereinigung kann schriftlich erfolgen oder durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme in die Mitgliederliste entscheidet die Generalversammlung.

Art. 10

Der Austritt aus der Vereinigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 11

Ausschluss aus der Vereinigung erfolgt bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und bei Friedensstörungen. Über den Ausschluss aus der Mitgliederliste entscheidet die Generalversammlung.

Art. 12

Mitglieder, die sich um die Vereinigung und deren Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über dies entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

C. Beiträge/Mittelbeschaffung

Art. 13

Die Vereinigung beschafft ihre Mittel durch jährliche Mitgliederbeiträge, Spenden, Entgegennahme von Schenkungen und Legaten, aus Gewinnen von regelmässigen Mittelbeschaffungsaktionen sowie durch allfällige Subventionen des Bundesamtes für Sozialversicherung nach Art. 74.

Art. 14

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

D. Die Organisation

Art. 15

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Art. 16

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- b. Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- d. Abnahme des Protokolles
- e. Festsetzung der Kompetenzen des Vorstandes
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über alle anderen, der Versammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

Art. 17

Für bestimmte Zwecke können Kommissionen oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 18

Die Generalversammlung wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einberufen.

Art. 19

Die Generalversammlung soll jeweils bis Mitte April abgehalten werden.

Art. 20

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen hat.

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 22

Von Gesetzes wegen ist die Vereinigung von der Revisionspflicht befreit (Art 69b ZGB), zur Entlastung der Buchhaltungsstelle wird jedoch eine eingeschränkte Revision durch eine offiziell anerkannte Revisionsstelle durchgeführt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jeder Elternteil oder gesetzliche Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 24

Änderungen der Statuten oder Auflösungsbeschlüsse können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 25

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen. Ihm obliegen die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen der Vereinigung. Im Weiteren ist er dafür zuständig, alle erforderlichen, rechtlichen und buchhalterischen Bedingungen für den Erhalt der Subventionen nach Art. 74 sowie der ZEWO-Zertifizierung zu erfüllen.

Art. 26

Die Vereinigung befasst sich mit jenen Aufgaben, die von der öffentlichen Hand nicht übernommen werden.

Art. 27

Die Vereinigung setzt sich für den rechtlichen Schutz von Menschen mit einer Behinderung ein.

Art. 28

Der Vorstand entscheidet über:

- a. Pflichten von Verwaltung und Geschäftsführung
- b. Spesen und Honorarvergütungen an Sekretariat und LagerbetreuerInnen

c. Laufende Tagesgeschäfte, die nicht der Bewilligung durch die Generalversammlung bedürfen.

d. Detailorganisation von Freizeitbeschäftigung und Ferienlager für Menschen mit Behinderung.

Art. 29

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 30

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen aus den Jahren 1965, 1996 und 2011.

Kleindöttingen, März 2015

Der Vorstand